

**Gemeinde Senden**

Fachbereich FB IV Planen, Bauen und Umwelt

**Zusammenfassende Erklärung**

gem. § 6 (5) BauGB

**zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachliche  
Teilplan „Wind“**

1	Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	1
2	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	2
3	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	5
4	Abschließende Wertung und Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde / Alternativenwahl .....	8

## **1 Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans für einen sachlichen Teilplan „Wind“ / Aufstellung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“**

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilplan „Wind“ ist es, die Darstellung von Bereichen für die Windenergie in der Gemeinde Senden auf eine rechtssichere Basis zu stellen, d. h. ihr mit der Flächendarstellung „substanziell Raum“ zu belassen. Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan bezieht sich auf zwei kleinere Bereiche für die Windenergie, in denen bisher keine Anlage errichtet worden sind. Die neue Darstellung von Bereichen für die Windenergie wird erforderlich, da sich die rechtlichen und technischen Rahmenseetzungen zur Ausweisung von Bereichen gegenüber dem Jahr 2003 (Rechtswirksamwerdung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung der beiden vorhandenen Bereiche für Windenergie) geändert haben. Diese Neuregelungen und Veränderungen machen eine Änderung des Flächennutzungsplans für einen sachlichen Teilplan „Wind“ auf der Grundlage eines gemeindeweiten, schlüssigen Gesamtkonzeptes notwendig, das der Nutzung der Windenergie in Senden „substanziell“ Raum belässt und gleichzeitig die Ziele verfolgt:

- Darstellung von Bereichen für die Windenergie vor dem Hintergrund der in der Zwischenzeit eingetretenen, geänderten rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen;
- Darstellung von Bereichen für die Windenergie als öffentlicher Belang mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, dem Ausschluss von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet außerhalb der Bereiche;
- Die Gemeinde Senden beabsichtigt weiterhin damit den Einsatz regenerativer Energien in der Energieversorgung im Sinne des Klimaschutzes zu fördern und Raum zu geben.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans für die Nutzung von Windenergie wird das gesamte Gemeindegebiet und insbesondere der Außenbereich als „Planungsraum“ mehrstufig unter planerischen und städtebaulichen Aspekten betrachtet. In dieser Vorgehensweise kommt es zu einer positiven Standortausweisung in der Form, dass Bereiche für die Windenergie dargestellt werden, die für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) vorgesehen sind. Damit kann die Errichtung von WEA an andere Stelle in der Gemeinde ausgeschlossen und so eine räumliche Steuerung erzielt werden.

## 2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Grundlage der Flächennutzungsplanänderung bildet das gesamträumliche Planungskonzept, in dem bereits vorsorgend Umweltbelange berücksichtigt wurden. Hierbei wurden möglichst konfliktarme Standorte mit der Zielsetzung einer raum- und umweltverträglichen Steuerung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt. Hierbei wurden die Schutzgüter und Umweltbelange wie folgt berücksichtigt:

### 1. Stufe: Umweltbelange in der Ermittlung des Planungsraums

Als Planungsraum ist ausschließlich der planerische Außenbereich anzusehen. Alle Bereiche und Flächen, die mit einem Bebauungsplan beplant sind oder im Sinne von § 34 BauGB „im Zusammenhang bebaut“ sind, stehen damit nicht zur Verfügung. Aufgrund der ländlichen Struktur des größten Teils des Gemeindegebietes Senden ist dieser Außenbereich bzw. Planungsraum räumlich sehr weit gefasst.

Damit sind die beplanten und im Zusammenhang bebaute Siedlungsflächen als Wohnstandort und damit das unmittelbare Wohnumfeld als Schutz des Menschen nicht mehr Planungsraum.

### 2. Stufe: Umweltbelange als harte Tabukriterien zur Ermittlung des tatsächlichen Potenzials

Eine Fläche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mit einer Windenergieanlage bebaut werden kann, zählt auch nicht mit zur Potenzialfläche der Gemeinde.

Als harten Tabuflächen wurden darüber hinaus Flächen der Landschaftsplanung in Teilen der späteren Bereiche für Windenergie Nr. 5 und Nr. 19 (östliche T eilfläche) berücksichtigt, für die das Bauverbot in den Landschaftsschutzgebieten „Ventruper-, Huxburgs- und Mönkingheide“ bzw. „Weisses Venn und Hobbelings Davert“ durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) aufgrund fachlicher Überlegungen nicht aufzuheben ist und somit ein Bereich für Windenergie nicht umgesetzt und vollzogen werden kann.

Weiterhin sind in Teilflächen in den späteren Bereichen für Windenergie Nr. 8 und 9 innerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalplanung gelegene Biotope und Gewässer als harte Tabufläche berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um Kernflächen von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund und mit besonderen Funktionen für die ökologische Gewässerentwicklung. Eine Darstellung als Windenergiebereich widerspricht den Zielen der Regionalplanung, welche die Gemeinde aufgrund von § 1 (4) BauGB zu beachten hat.

Aus einer immissionsschutzrechtlichen Betrachtung heraus wird ein erforderlicher Mindestabstand zum Schutz der Wohnnutzungen im oder am Rand zum Außenbereich als harte Tabufläche berücksichtigt. Dieser beträgt für Wohnstellen im Außenbereich 300 m. Zu Baugebieten in Bebauungsplänen und dem im Zusammenhang bebauten Innenbereich gem. § 34 BauGB geht dieser Mindestabstand hierbei in den Abstand nach Ausführungsgesetz NRW zur Länderöffnungsklausel ein. (siehe hierzu nachfolgende Ziffer 3).

### 3. Stufe: Umweltbelange in der Ermittlung der weichen Kriterien der Gemeinde

Die Waldflächen nach Flächennutzungsplan wurden als weiche Tabuflächen von der Darstellung als Windenergiebereich ausgenommen. Die Gemeinde Senden zählt vor dem Hintergrund ihres geringen Waldanteils als waldarme Kommune und ist landes- und regionalplanerisch gehalten Waldflächen zu sichern bzw. zu vermehren. Nach dem Willen der Gemeinde sollen Waldflächen nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden.

Die Gemeinde Senden folgt in ihrer Planung den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen durch das Ausführungsgesetz NRW zur Länderöffnungsklausel. In der 2. Erneuten Offenlage 2021 hat die Gemeinde Senden im Vorgriff auf das sich damals noch

im Gesetzgebungsverfahren befindliche Ausführungsgesetz den Mindestabstand 1.000 m zwischen Wohngebäuden und dem Mast einer WEA als weiches Tabu zum Schutz des Menschen und Wohnens antizipiert und berücksichtigt. Der durch das Ausführungsgesetz NRW zur Länderöffnungsklausel entzogene Planungsraum (der nach Wirksamwerdung des Gesetzes nunmehr keine weiche Tabufläche mehr ist) ist als Abstand zu den Wohngebäuden und -nutzungen in Baugebieten und in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen berücksichtigt.

Den Wohnstellen im Außenbereich der Gemeinde wird ein über den immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand von 300 m hinausgehender zusätzlicher Vorsorgepuffer von 100 m zu einem Windenergiebereich gewährt. Der Abstand zwischen einer möglichen Windenergieanlage und einem Wohnhaus im Außenbereich beträgt somit 400 m (300 m immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand + 100 m Vorsorgepuffer). Mit diesem zusätzlichen Vorsorgepuffer soll ein über den immissionsrechtlichen Mindestabstand hinausgehender Schutz des Menschen und des Wohnens im Außenbereich gewährt werden.

#### 4. Stufe: Umweltbelange in der Einzelfallbetrachtung

Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung hat die Gemeinde die verbleibenden Flächen einer Detailprüfung unterzogen. Anhand von Zielen und Entscheidungsgründen wie der Bedeutung für die touristischen Naherholung hat die Gemeinde – neben anderen nicht umweltbezogenen Erwägungen – vier Flächen sowie drei weitere Teilflächen identifiziert, die ebenfalls nicht mit Windenergieanlagen bebaut werden sollen.

#### **Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung**

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

Dabei wurden die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege geprüft, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich beschrieben. Die Ergebnisse wurden im Umweltbericht dargestellt, der einen selbständigen Teil der Begründung bildet. Der Umweltbericht wurde gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuches erstellt. Die Betrachtungen beziehen sich vordergründig auf potentielle, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen sowie Konflikte, die sich aus der Flächenausweisung ergeben.

Daneben wurden in einer Artenschutzprüfung die Bestimmungen von § 44 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt. Hier wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte sowie WEA-empfindliche Arten entsprechend des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ geprüft.

Die Ergebnisse der Umwelt- und Artenschutzprüfung wurden in die Abwägung eingestellt.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft und Boden konnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, die allerdings durch Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Zulässigkeitschwelle gesenkt werden können. Um erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft und Boden auszuschließen sind im nachgeschalteten BImSchG-Genehmigungsverfahren absehbar Vermeidungs-, Minderungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig. In der Regel sind hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung, ggf. ein UVP-Bericht notwendig.

Die Belange des Immissionsschutzes werden für die zu erwartenden Nutzungen auf der Genehmigungsebene abschließend berücksichtigt und müssen durch entsprechende Gutachten belegt werden.

Artenschutzrechtlich sind für alle und für Teile von Bereichen für die Windenergie die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Betroffenheiten geschützter und WEA-empfindlicher Vogelarten auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und abzuwenden.

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind für alle dargestellten Bereiche temporäre Abschaltungen zu bestimmten Zeiten als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglich. Eine abschließende Bewertung ist erst auf der nächsten Prüfebene nach BImSchG möglich, da dann erst genaue Anlagenstandorte und -typen bekannt sind.

Insgesamt gesehen sind für alle Bereiche für Windenergie keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar.

Die beantragte Genehmigung für den Windenergiebereich Nr. 19 (WEB 19) mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dargestellten Planbereich wurde seitens der Genehmigungsbehörde der Bezirksregierung Münster gem. § 6 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 3 BauGB nicht erteilt. Diese Entscheidung stützt die Bezirksregierung auf einen Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der in § 2 Abs. 3 BauGB vorgegebenen Ermittlung und Bewertung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind.

### 3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Planverfahrens wurden die folgenden Beteiligungsschritte durchgeführt (zu den einzelnen Daten siehe nachfolgende Übersicht).

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB** erfolgte parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der **Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB zur Offenlage** wurde wiederum **eine Informationsveranstaltung durchgeführt**. Die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB** wurde parallel mit Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Die **1. Erneute Beteiligung nach § 4a (3) BauGB** wurde in Form der Offenlage der Planunterlagen durchgeführt.

Im Vorfeld der **2. Erneute Beteiligung nach § 4a (3) BauGB** wurden aufgrund eines aktualisierten gemeindeweiten Konzeptes drei Informationsveranstaltungen (eine je Ortsteil) durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen erfolgte parallel im gleichen Zeitraum der Frist der Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die **3. Erneute Beteiligung nach § 4a (3) BauGB** wurde als eine auf einzelne, betroffene Belange und Flächen konzentrierte Beteiligung in verkürzter Frist durch Auslage der Planunterlagen durchgeführt.

#### **Verfahren bis zum Feststellungsbeschluss**

Aufstellungsbeschluss zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“	Gemeindeentwicklungsausschuss am 02.07.2013
Kenntnisnahme der Potenzialflächen-Untersuchung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 28.04.2015 / 01.09.2015
Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung	29.01.2015
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	15.10.2015 bis einschließlich 30.11.2015
Beschluss über die Flächenkulisse zur Durchführung der Öffentlichen Auslegung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 30.03.2017
Diskussion der Flächenkulisse vor dem Hintergrund neuer landespolitischer Absichten	Gemeindeentwicklungsausschuss am 05.10.2017
Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit im Rahmen der Öffentlichen Auslegung	28.02.2018
Bekräftigung der Flächenkulisse zur Durchführung der Öffentlichen Auslegung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 19.04.2018
Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden - Öffentliche Auslegung	01.06.2018 bis einschließlich 13.07.2018
Beschluss zur 1. Erneuten Öffentlichen Auslegung	Gemeindeentwicklungsausschuss am 12.12.2018
1. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange	28.12.2018 bis einschließlich 08.02.2019

und der Nachbargemeinden	
Beschluss zur 2. Erneuten Öffentlichen Auslegung	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (KUM) am 24.06.2021
Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit	Bösensell, 29.06.2021 Ottmarsbocholt, 30.06.2021 Senden, 01.07.2021
2. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	05.07.2021 bis einschließlich 31.08.2021
Beschluss zu beschränkten 3. Erneuten Öffentlichen Auslegung	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (KUM) am 02.12.2021
3. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	10.12.2021 bis einschließlich 03.01.2022
Beratung zum Feststellungsbeschluss	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität (KUM) am 02.03.2022
Feststellungsbeschluss	Rat am 09.03.2022

Die während der Beteiligungsverfahren abgegebenen Äußerungen der Öffentlichkeit, der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden führten zum Änderungsbedarf für die weitere Planung im Bereich der Darstellung von Flächen (Hereinnahmen und Herausnahmen). Hierbei wird nur auf die Änderungen im Rahmen der 2. und 3. Erneuten Offenlage Bezug genommen und eingegangen. Da für die 2. Erneute Offenlage aufgrund geänderter Rahmenbedingungen und Rechtsprechung eine neue Potenzialflächenanalyse erstellt und damit neues gemeindeweites Plankonzept zugrunde gelegt wurde, ist eine Darstellung früherer Beteiligungsschritte und Ergebnisse (bis zur 1. Erneuten Offenlage) nicht sinnvoll. Zu der Vorgehensweise in der neuen Potenzialflächenanalyse siehe Kapitel 2 der Begründung.

In der Beteiligung im Rahmen der 2. Erneuten Offenlage erfolgten abwägungsrelevante Bedenken und Stellungnahmen mit Auswirkungen auf die konkrete Darstellung einzelner Flächen. Damit wurden Veränderungen an den in der 2. Erneuten Offenlage dargestellten Bereichen für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB erforderlich, die eine weitere 3. Erneute Offenlage begründeten. Diese 3. Erneute Offenlage wird auf die durch eine Darstellungsänderung betroffenen Flächen begrenzt. Geändert oder ergänzt wurden Teile der Planung in den Flächen Nr. 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16 und 19 sowie eine Aufhebung der Einstufung der unterirdischen Leitungstrassen mit Schutzabständen als harte Tabuflächen.

1. Die unterirdischen Trassen von Leitungen waren bis zur 2. Erneuten Offenlage mit einem Bauschutzstreifen vom jeweiligen Infrastrukturträger versehen. Ein Überstreichen mit dem Rotor von WEA ist aber denkbar. Dieses Überstreichen der Trasse bzw. des Schutzstreifen mit dem Rotor ist abschließend auf der nachgelagerten Ebene des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu klären, da erst dann der genaue Anlagenstandort und -konfiguration bekannt sind. Es handelt sich daher bei den unterirdischen Leitungstrassen nicht um harte Tabuflächen, die zu einem Ausschluss dieser in der Darstellung als Bereiche für die Windenergie führen. Eine Fläche ohne ein Zerschneiden durch Schutzstreifen bzw. Trassen unterirdischer Leitungen besitzt darüber hinaus eine größere Chance der Errichtung von Windkraftanlagen. Eine Flächenanpassung hier dient also auch der Aktivierung der

betroffenen Flächen. Dieser Aspekt betraf Teilflächen in den Windenergiebereichen Nr. 4, 5 und 14, die danach in die Darstellung einbezogen wurden.

2. Die Prüfung der Flächen im Rahmen der landesplanerischen Anfrage bei der Bezirksregierung Münster machte eine Berücksichtigung von Teilflächen (Biotop als Kernflächen mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund, Gewässer zugehörige Auen- und Überschwemmungsbereiche) in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) als Ziel der Regionalplanung in zwei Flächen erforderlich. Dieses führte zu einer Reduzierung der Größe der betroffenen Flächen. Dies betraf die Flächen westlich der Windenergiebereiche Nr. 8 und 9.

3. Das Ergebnis einer einzelfallbezogenen Prüfung der Flächen durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld führte zu einer Berücksichtigung der Landschaftsplanung in zwei Flächen: Die betroffenen Teilbereiche der Windenergiebereiche wurden aus dem Flächenkonzept herausgenommen. Betroffen waren Teile der Flächen Nr. 5 (südlich des jetzt dargestellten Windenergiebereiches Nr. 5 und Nr. 19 (östlich des jetzt dargestellten Windenergiebereiches Nr. 19).

4. In der Beteiligung vorgetragene, zwischenzeitlich bekannt gewordene Änderungen bei den Wohnstellen im Außenbereich wurde der zusätzliche Vorsorgepuffer von 100 m zu den Wohnstellen im Außenbereich gewährt. Die Änderungen an den Flächen ergaben sich aufgrund zwischenzeitlich bekannt gewordener oder realisierter Wohnbauvorhaben im Außenbereich und neuen wohngenutzten Gebäudeteilen / Wohngebäuden. Hierbei sind nun vor dem Hintergrund der konkreten Situation der Gebäude Anpassungen der Flächenzuschnitte vorgenommen worden. Dies betraf Teile der Flächen Nr. 8, 13, 14, 16 und 19. Die innerhalb des Vorsorgepuffers gelegenen Teile der Fläche werden in den Bereichen für die Windenergie nicht mehr dargestellt. Diese Änderungen dienten der Umsetzung des gemeindeweiten Konzeptes insbesondere des zusätzlichen Vorsorgepuffers zu den Wohnstellen im Außenbereich.

Die Berücksichtigung der vorgetragenen Belange führte in der Abwägung zur Anpassung der Darstellung der Flächen Nr. 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16 und 19.

Die Ziele und Zwecke der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und das zugrundeliegende räumliche Konzept, insbesondere der Abstände im Kontext der weichen Tabukriterien und der Einzelflächenbetrachtung haben sich nicht geändert. Durch die Berücksichtigung der unter den Ziffern 1. bis . beschriebenen Aspekte ergaben sich keine grundsätzlichen Änderungen zur Flächenfindung und -kulisse. In der beschränkten 3. Erneuten Öffentlichen Auslegung wurden für die Flächen Nr. 4, 5, 8, 9, 13, 14, 16 und 19 gem. § 4a (3) BauGB erneut die Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Den von der Öffentlichkeit vorgetragenen Äußerungen zur Vergrößerung des Vorsorge-/Pufferabstand zum Wohnen / Wohnstellen im Außenbereich wurden vor dem Hintergrund der erforderlichen Flächengrößen zur Darstellung des substanziellen Raumes für die Windenergie in Senden nicht gefolgt. Hierzu wurde eine Prüfung zur 2. Erneuten Offenlage zur Darstellung eines Abstandes von 450 m (300 m immissionsrechtlicher Mindestabstand + 150 m = 450 m) zu Wohnstellen im Außenbereich durchführt. Diese führte zum Ergebnis, dass mit diesem Abstand die Gemeinde Senden am Ende der Planung der Windenergie nicht genügend, „substanziellen“ Raum der Windenergie gewährt würde.

Die Abwägungsentscheidung bzgl. der Darstellung von Flächen als Bereiche für die Windenergie ist im gesamten Planungsprozess zur Änderung des Flächennutzungsplanes normiert verlaufen. Das heißt, die Gemeinde Senden hat im Verlauf des Findungs- und Steuerungsprozesses zur Darstellung der Bereiche für die Windenergie weder die durch sie festgelegten weichen Kriterien noch die Beurteilung der Kriterien der städtebaulichen und umweltrelevanten Aspekte verändert oder anders gewichtet.

Durch die Genehmigungsentscheidung der Bezirksregierung Münster wurde der Windenergiebereich Nr. 19 letztendlich herausgenommen (siehe letzter Absatz Nr. 2).

Damit ergibt sich eine genehmigte Darstellung von Bereichen für die Windenergie von 196 ha, die der Windenergie „substanziell Raum“ geschaffen / belassen soll. Diese 213 ha bedeuten einen Anteil von 11,9 % an den Potenzialflächen (= Planungsraum minus harte Tabuflächen im Außenbereich).

#### **4 Abschließende Wertung und Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde / Alternativenwahl**

Die im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung üblicherweise zu untersuchenden „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten“ erfolgten im Verfahren der Aufstellung des schlüssigen Plankonzeptes, die der 21. Flächennutzungsplanänderung „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ zur 2. Erneuten Offenlage vorgeschaltet war und in die Begründung integriert ist. In dem Plankonzept und der zugrundeliegenden Analyse sind alle relevanten Auswirkungen unter Bestimmung und Darstellung von harten Tabukriterien und -flächen sowie der Abwägung und Festlegung von weichen Tabukriterien und -flächen berücksichtigt. Im Ergebnis zeigt sich, dass das der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegende Planungskonzept dem Anspruch an ein „schlüssiges Gesamtkonzept“ entspricht.

##### ***Prüfung: Substanziell Raum belassen***

Die Darstellung von Bereichen für die Windenergie mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist nur wirksam, wenn mit den Bereichen im Gemeindegebiet substanziell Raum für die Windenergienutzung verschafft wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat zwar diese Forderung aufgestellt, jedoch weder Methoden zur Ermittlung noch Kenngrößen vorgegeben. Die Beantwortung dieser Frage hat es den Tatsachengerichten, also den Oberverwaltungsgerichten in den Bundesländern, überlassen. Das OVG Münster hat in seinem Urteil vom 22.09.2015 zum FNP der Stadt Haltern am See ausgeführt, er neige der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesem kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substanziell Raum geben. Hierfür kann eine im Hinblick auf die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde zu erreichende Quote könne nicht abstrakt bestimmt werden. In Haltern am See betragen die Bereiche für die Windenergie 3,4 % der der Stadt zur Verfügung stehenden Planungsflächen (Außenbereichsflächen – harte Tabuzonenflächen). Das war dem OVG Münster zu wenig, ohne dass das Gericht eine feste Größe vorgegeben hätte. Den Entscheidungsgründen lässt sich aber entnehmen, dass man mit einem Verhältnis/Anteil von 10 % sich in Richtung der Erfüllung dieses Anspruches bewegt.

Legt man dieses, von den Gerichten favorisierte Modell zugrunde, ist festzustellen, dass die beschlossenen Bereiche für die Windenergie Senden mit 196 ha ca. 11,9 % der zur Verfügung stehenden Flächen ausmachen und auf diese Weise der Windenergie substantiell Raum geben.

Senden, Juni 2022